Polizeipräsidium
Aachen

Polizeipräsidium Aachen, Postfach 500111, 52085 Aachen

An Herrn
Johannes Filter
[redacted]

Aktenzeichen ZA 11 - 30.01 - 24/2019
bei Antwort bitte angeben

[redacted]
Raum O1.116
Telefon 0241 9577-61150
Telefax 0241 9577-61105
Datenschutz.Aachen@polizei.nrw.de

Anfrage nach dem Informations- und Freiheitsgesetz (im Folgenden IFG) NRW
Ablehnung der Auskunft

Sehr geehrter Herr Filter,

mit E-Mail vom 28.01.2020, 14.46 Uhr, bitten Sie um Mitteilung zum Sachstand Ihrer Anfrage vom 27.11.2019. Hier beantragen Sie die Information über sämtliche Kommunikation zwischen dem PP Aachen und RWE zum Datenaustausch (Bilder, GPS-Daten, personenbezogene Informationen, etc.) mit Bezug zum Hambacher Forst von 2015 bis 2019.

Leider liegt mir Ihr Antrag erst jetzt zuständigkeitshalber vor.

Ihrem Antrag kann gemäß der §§ 3, 4, 5, 10 IFG NRW nicht entsprochen werden.

Begründung:

Die von Ihnen beantragte umfangreiche Informationssammlung liegt in der begehrten Form nicht vor.

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. Dem Polizeipräsidium Aachen wurde mit Erlass vom 29.07.2016 die Zuständigkeit zur Wahrnehmung

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Trierer Straße 501
52078 Aachen
Telefon 0241 9577-0
Telefax 0241 9577-20555
poststelle.aachen@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/aachen

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus Linien: 15,25,35,55,65 u. 66
Haltestelle: Königsberger Straße/
Polizeipräsidium

Zahlungen an
Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN
DE27 3005 0000 0004 0047 19

von Einsatzmaßnahmen sowie versammlungsrechtliche Entscheidungen und Maßnahmen anlässlich der besonderen Lage im Waldgebiet „Hambacher Forst" für die Bezirke der Kreispolizeibehörden Düren und Rhein-Erft-Kreis ab dem 01.08.2016 übertragen. Mangels Zuständigkeit für die Einsatzwahrnehmung sind Informationen der von Ihnen begehrten Art vor diesem Zeitpunkt nicht vorhanden.

Ihre begehrten Informationen sind, wie der Klammer () zu entnehmen nicht abschließend genannt. Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 IFG NRW muss die gewünschte Information hinreichend bestimmt sein und insbesondere muss der Antrag erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Dies ist hier nicht der Fall.

Soweit man davon ausgeht, dass Ihre Anfrage sich auf sämtlichen Kommunikation mit Vertretern der RWE Power AG bezieht, müsste, um diese vollumfänglich beantworten zu können, weiterhin zunächst in jeder Dienststelle und durch jeden eingesetzten Mitarbeiter des Polizeipräsidiums Aachen und der darüber hinaus von anderen Behörden unterstützend eingesetzten Personen geprüft werden, ob diesbezüglich Unterlagen vorliegen und diese entsprechend zusammengestellt werden. Die so gesammelten Unterlagen müssen sodann jeweils daraufhin überprüft werden, ob ihrer Veröffentlichung Ablehnungsgründe wie z. B. Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei im Sinne des § 6 Abs. 1 a IFG NRW entgegenstehen. Im Folgenden müssen etwaige personenbezogene Daten geschwärzt werden. Diese Maßnahmen stellen sich als sehr zeitaufwändig dar und benötigen erhebliche Personalressourcen.

Wie bereits oben ausgeführt, umfasst gemäß §§ 3, 4 IFG NRW das Informationsrecht die bei der Stelle vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden. Es besteht grundsätzlich keine Informationsbeschaffungspflicht durch Zusammenstellung mittels Abfragen, Auswertungen oder Analysen. Danach ist dem Antrag auf Informationszugang in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Diese Einschränkung dient dem Schutz der Behörde vor einer institutionellen Überforderung durch die Verwirklichung des Informationszugangs. Es soll vermieden werden, dass die Funktionsfähigkeit der Behörde und damit die Wahrnehmung ihrer eigentlichen Sachaufgaben blockiert wird.

Ein solcher, unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand in diesem Zusammenhang liegt dann vor, wenn die Erfüllung des Auskunftsanspruchs einen im Verhältnis zum Erkenntnisgewinn des Anspruchstellers und der Allgemeinheit unvertretbaren Aufwand an Kosten oder Personal erfordert. Dies gilt auch, wenn bei Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten die Wahrnehmung der vorrangigen Sachaufgaben der Behörde erheblich behindert werden (vgl. BVerwG, U. v. 17.03.2016, 7 C 2/15). Dabei ist maßgeblich, ob auf Seiten der Behörde durch den Arbeitsaufwand ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigt wird und ob eine sachgerechte Aufgabenerledigung möglich bleibt.

Hier ist der Umfang der Aufbereitung und Herstellung der Informationssammlung, zu der Sie Zugang begehren, ebenso zu berücksichtigen wie die Art der Speicherung der Information und die damit einhergehende Recherche. Ihre Anfrage dürfte vorliegend die Zusendung sämtlicher Kommunikation in einem Zeitraum von dreieinhalb Jahren, d. h. sowohl elektronischer E-

Mails, Schriftverkehr in Papierform und elektronischer Dokumente, digitale Dateien mit Bildmaterial. Die Recherche diesbezüglich erfordert einen hohen Zeitaufwand, der durch jeden am Einsatz beteiligten Mitarbeiter der Behörde und unterstützender Behörden erfolgen muss.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die Anzahl der Dokumente und Seiten konkret zu benennen, da diese im Gesamtbestand zunächst heraus zu filtern sind. Anschließend müsste nach Zusammenstellung der Unterlagen noch eine Bewertung stattfinden, ob Informationen zum taktischen Vorgehen der Polizei offenbart würden. In diesem Fall käme ein Ablehnungsgrund nach § 6 Abs. 1 a) IFG NRW in Betracht. Ob dieser vorliegt, gilt es dann zu bewerten.

Zudem müssten sämtliche Unterlagen auf personenbezogene Daten überprüft werden. Die Einwilligungen betroffener Personen gemäß § 9 Abs. 1 a) IFG NRW einzuholen, bedeutet dabei einen noch weiteren Verwaltungsaufwand und ist somit nicht zweckdienlich. Folglich ist nach § 10 Abs. 1 IFG NRW zu prüfen, ob dem Antrag nach Schwärzung der personenbezogenen Daten stattgegeben werden kann.

Bei der Prüfung des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes lässt sich nach der aktuellen Rechtsprechung keine generelle Aussage darüber treffen, ab welcher Größenordnung der Informationszugang mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Behörde verbunden ist. Anhand der vorhandenen Rechtsprechung lässt sich aber jedenfalls ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand annehmen, wenn mindestens 7.500 Seiten von der Behörde zu sichten und zur Einsichtnahme vorzubereiten sind (vgl. VG Frankfurt, U. v. 19.03.2008, 7 E 1780/07, juris). Dabei ist aber zu beachten, dass es in dem Urteil lediglich um die

Sichtung und Bewertung einer entsprechenden Seitenzahl einer bereits vorhandenen Akten- und Informationssammlung ging.

Vorliegend geht es allerdings, wie bereits dargestellt, bereits darum, die entsprechenden Informationen überhaupt für den von Ihnen mit Ihrem Auskunftsersuchen festgelegten Zusammenhang zusammenzustellen und die Aktensammlung als solche erst herzustellen. Eine Schätzung der Seitenzahl oder Dateigröße der zu sichtenden Akten/Dokumente/Dateien, kann hier nicht abschließend erfolgen, da zu diesem Zeitpunkt unklar ist, wie hoch die Datenmenge genau ist. Allein dies festzustellen bedeutet, eine Aktensammlung herzustellen. Diese Informationsbeschaffungspflicht besteht nach dem IFG NRW nicht.

Folglich ist Ihr Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Aus diesem Grund rege ich an, Ihre Anfrage thematisch zu konkretisieren und einzugrenzen, um gezielt die von Ihnen begehrten Informationen zusammenstellen zu können und damit den erforderlichen Verwaltungsaufwand gering und damit verhältnismäßig zu halten. Soweit gezielt, ggf. mittels Schlagwort, nach bestimmten Informationen oder Unterlagen gesucht werden kann, würde sich der Umfang der zu sichtenden Dateien erheblich reduzieren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben

werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) vom 24.November 2017 (BGBl. I S. 3083).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Des Weiteren mache ich Sie auf Ihr Recht gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW aufmerksam. Demnach hat jeder das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Erreichbarkeit LDI NRW:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW

Kavalleriestraße 2-4 in 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 38424-0, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Polizeipräsidium
Aachen

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüße,

[redacted]